

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Dr. U. Steinhauser
Laupenstrasse 27
3003 Bern

uwe.steinhauser@finma.ch

Zürich, 28. August 2015

Anhörung FINMA-RS 2016/XX „Offenlegung Banken“

Sehr geehrter Herr Steinhauser
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. Juli 2015 haben Sie die Anhörung zum FINMA-Rundschreiben 2016/XX „Offenlegung Banken“ eröffnet. Wir bedanken uns für die damit gewährte Möglichkeit, zum Anhörungsentwurf Stellung zu nehmen und legen unsere Beurteilung nachfolgend gerne dar.

Die Anhörung für das neue, vollständig überarbeitete Rundschreiben ist für die Asset Management- und Vermögensverwaltungsbanken in zweifacher Hinsicht sehr wichtig. Einerseits stellt die Transparenz und Offenlegung ein zentrales Element dar zur Gewährleistung und weiteren Verbesserung der disziplinierenden Kräfte im Markt. Wie Sie im Erläuterungsbericht festhalten, betrifft dies insbesondere – und dies verdeutlichte die Finanzkrise in dramatischer Weise – die grössten, international systemrelevanten Institute mit sehr komplexen Risikoprofilen und Anwendung von Modellverfahren für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen. Die immer umfassenderen Vorgaben des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht sind sinnvollerweise auch primär auf diese Institute ausgerichtet. Auf der anderen Seite zeigt sich im neuen Rundschreiben „Offenlegung“ die Herausforderung, die Regulierung in einer Weise weiterzuentwickeln, die den internationalen Standards entspricht, aber auch den Geschäftsmodellen und Risikoprofilen jener Institute Rechnung trägt, die nicht systemrelevant sind und nicht zum Kreis der „International Big Players“ gehören. Vor diesem Hintergrund ist der Umfang, Detaillierungsgrad und die geforderte Periodizität der neuen Offenlegung u.E. sehr kritisch zu beurteilen (Neues Rundschreiben: 79 Seiten, 48 Offenlegungstabellen, Periodizität im Grundsatz quartalsweise und halbjährlich; Bisheriges Rundschreiben: 24 Seiten, 8 Offenlegungstabellen, Periodizität im Grundsatz jährlich).

Vor diesem Hintergrund schlagen wir für folgende Punkte eine nochmalige Prüfung und Anpassungen vor:

- Neuer Ausschluss der Banken der Aufsichtskategorie 3 von Erleichterungen („partielle Offenlegung“) ohne Berücksichtigung des Risikoprofils
- Erhöhte Periodizität auch für Banken, deren Mindesteigenmittel für Kreditrisiken den Grenzwert von CHF 1 Mrd. unterschreiten
- Kurze Implementierungszeit

Die Punkte wurden in der nationalen Arbeitsgruppe bereits diskutiert und werden teilweise auch in den Stellungnahmen der Schweizerischen Bankiervereinigung sowie der Vereinigung der Privatbankiers behandelt.

Neuer Ausschluss der Banken der Aufsichtskategorie 3 von Erleichterungen („partielle Offenlegung“) ohne Berücksichtigung des Risikoprofils

Die heutigen Offenlegungs-Vorschriften sehen Erleichterungen vor für Institute, für welche die (Kredit-) Risiken, welche dargestellt werden sollen, von geringfügiger Bedeutung sind. Somit ist aktuell eine partielle Offenlegung und damit ein Verzicht auf die Publikation der zahlreichen und detaillierten Tabellen zum Kreditrisiko möglich für jene Institute, deren Kreditrisikoprofil tief ist und deren Mindesteigenmittel für das Kreditrisiko nicht mehr als CHF 200 Mio. betragen.

Dieser risikoadäquate Ansatz wird gemäss neuem Rundschreiben (Rz 18) eingeschränkt, indem die Ausnahmebestimmung nur noch für die Banken der Gruppen 4 und 5, nicht jedoch für jene der Gruppe 3 Anwendung findet. Als Begründung für diese Anpassung nennt der Erläuterungsbericht die Grösse und die internationale Ausrichtung der Banken der Kategorie 3. Dieses Argumente rechtfertigen nach unserer Meinung die Anpassung nicht. Die Verwendung der Aufsichtskategorie als Parameter für die Zulassung einer partiellen Offenlegung stellt aus Risikosicht ein Rückschritt dar verglichen mit dem aktuell geltenden, risikobasierten Ansatz. Zu beachten ist zudem, dass gemäss FINMA-RS 2011/2 „Eigenmittelpuffer“ die internationale Tätigkeit und das (Kredit-)Risikoprofil kein Kriterium für Zuordnung zu den Kategorien bildet. Relevant für die Zuordnung sind danach die Bilanzsumme, die verwalteten Vermögen, die privilegierten Einlagen und die erforderlichen Eigenmittel (Rz 14).

Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Kriterien, die im Erläuterungsbericht als Rechtfertigung für die neue, sehr viel umfassende Offenlegung insbesondere zu den Kreditrisiken herangezogen werden insbesondere von den Asset Management- und Vermögensverwaltungsbanken sowie den Privatbanken der Kategorie 3 nicht erfüllt werden: Sie wenden keine Modellansätze für Kreditrisiken an, tätigen keine Verbriefungstransaktionen und verfügen über keine komplexen (Kreditrisiko)-Profile. Das Merkmal „bedeutendes Risiko“, welches auf der FINMA-Homepage für Banken der Kategorie 3 genannt wird (<https://www.finma.ch/de/ueberwachung/banken-und-effektenhaendler/kategorisierung/>) mag teilweise erfüllt sein für rechtliche, operationelle und reputationsbedingte Risiken im Zusammenhang mit dem Vermögensverwaltungsgeschäft. Keinesfalls verfügen jedoch die Asset Management-, Vermögensverwaltungs- sowie die Privatbanken über bedeutende Kreditrisiken, welche die neue, sehr umfassende Offenlegung zu den Kreditrisiken rechtfertigen würden.

Wir schlagen vor, die Erleichterungen wie bisher strikte abhängig von den risikobezogenen Grenzwerten (d.h. Eigenmittelanforderung für Kreditrisiken) zu definieren und das Kriterium der Aufsichtskategorie zu streichen.

Erhöhte Periodizität der Offenlegung

Aktuell können Banken, deren Mindesteigenmittel für Kreditrisiken den Betrag von CHF 1 Mrd. unterschreiten, auf eine halbjährliche oder gar quartalsweise Publikation der umfangreichen Tabellen zum Kreditrisiko verzichten und unterliegen der Anforderung einer Offenlegung auf jährlicher Basis (FINMA RS 2008/22, Rz 54*).

Auch diese, bisher direkt abhängig vom Risikoprofil gewährten Erleichterungen werden mit dem neuen Rundschreiben aufgehoben. Dies benachteiligt wiederum die Banken der Kategorie 3, die auch von der partiellen Offenlegung mit grundsätzlich lediglich jährlicher Offenlegung nicht profitieren können.

Wir schlagen vor, die Bestimmung gemäss bisheriger Regelung beizubehalten. Institute, deren Mindesteigenmittel für Kreditrisiken die Höhe von CHF 1 Mrd. unterschreiten, sollen weiterhin von einer halbjährlichen oder gar quartalsweisen Publikation der umfangreichen Tabellen zum Kreditrisiko befreit sein.

Kurze Implementierungszeit

Wie bereits einleitend ausgeführt, sind die Anpassungen im totalrevidierten Rundschreiben sehr umfassend. Die Implementierung der zahlreichen, detailliert vorgegebenen Tabellen erfordert umfassende Anpassungen der IT-Systeme und deren Schnittstellen. Die Umsetzungszeit von nur einem Jahr (erstmalige Umsetzung per Ende des Geschäftsjahres 2016) ist vor diesem Hintergrund äusserst knapp bemessen. Dies gilt insbesondere für Institute, die nach den neuen Vorschriften nicht mehr eine partielle Offenlegung oder eine Offenlegung auf jährlicher anstatt halbjährlicher Basis vornehmen können.

Unser Vorschlag lautet deshalb, die Übergangsbestimmungen anzupassen und für alle Banken – und nicht wie vorgesehen nur für Banken, die noch den SA-CH verwenden – eine Offenlegung nach bisherigem Recht bis längstens 31.12.2018 zuzulassen.

Zusätzlich zu diesen grundlegenden inhaltlichen Punkten wollen wir Sie schliesslich auf ein eher technisches Detail hinweisen. Nach unserem aktuellen Verständnis existieren verschiedene Redundanzen zwischen den Tabellen 1 „Zusammenstellung der anrechenbaren Eigenmittel / Überleitung“ und 5 „Abgleich zwischen buchhalterischen Werten und aufsichtsrechtlichen Positionen“ sowie auch 2 „Zusammensetzung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel/Darstellung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel“.

Wir empfehlen, eine Prüfung der erwähnten Tabellen betreffend allfälliger Redundanzen vorzunehmen und zB in Fussnoten zu klären, inwieweit bei Redundanzen eine Anpassung der Offenlegung möglich ist. Hilfreich wäre weiter eine klare Aussage dazu, ob Tabelle mit Abgleichen wie insbesondere Tabelle 5 zu publizieren sind in Fällen, in welchen keinerlei Abweichungen zwischen buchhalterischen Werten und aufsichtsrechtlichen Positionen existieren.

Für die Prüfung unserer Vorschläge und Argumente bedanken wir uns und stehen für Fragen und weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Pascal Gentinetta



Geschäftsführer

Simon Binder



Public Policy Manager